

Thema : Anhebung der Wertgrenzen
Konkreter Formulierungsvorschlag der GoL:

§ 5, Absatz 3 a):

„Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall höher als 40.000,- EURO, aber nicht mehr als 160.000 EURO beträgt“

§ 8, Absatz 2 c) und d):

„... bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 40.000,- EURO, aber nicht mehr als 160.000,- EURO im Einzelfall.“

§10, Absatz 2 b

„... bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 40.000,- EURO im Einzelfall.

Über sämtliche Vergaben im Hoch- und Tiefbau ab dem Betrag von 10.000,- EURO ist der Gemeinderat zu der darauffolgenden GR-Sitzung schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen.“

§ 10, Absatz 2 c

„Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000,- € im Einzelfall.“

Begründung: Wir glauben, mit diesen Wertgrenzen einen guten Kompromiss gefunden zu haben zwischen einerseits der erwünschten Arbeitserleichterung für die Verwaltung und andererseits dem ureigenen Auftrag des GR, die wirtschaftlichen Aktivitäten der Gemeinde mit zu gestalten und zu kontrollieren.